

# GEMEINSAME STELLE DER GKV – FÖRDERUNG GESUNDER LEBENSWELTEN



## Antrag zur gemeinsamen Förderung von Projekten in Lebenswelten nach § 20a SGB V durch die Krankenkassen in Niedersachsen

Titel des Projektes

.....  
.....  
.....

Laufzeit des Projektes

Projektbeginn (Monat/Jahr): ..... / .....

Geplante Laufzeit insgesamt in Monaten: .....

### 1. Antragsteller\*in bzw. Lebensweltverantwortliche\*r der nichtbetrieblichen Lebenswelt

Institution bzw. Träger der Einrichtung:

.....  
.....

Ansprechperson<sup>1</sup>: .....

Straße: ..... Haus-Nr.: .....

PLZ: ..... Ort: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

**Hinweis:** Bitte beachten Sie bei der Antragstellung die Förderbedingungen und Ausschlusskriterien des **Leitfadens Prävention** für Projekte in Lebenswelten.

[www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention\\_und\\_bgf/leitfaden\\_praevention/leitfaden\\_praevention.jsp](http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp) [Abruf 24.04.2018]

<sup>1</sup>Ansprechperson innerhalb der Institution bzw. des Trägers



























Bei der Förderung nach § 20a SGB V handelt es sich um eine sogenannte Ermessensleistung der Krankenkassen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Im Falle einer Projektförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen nach § 20a SGB V stimmt der Antragsteller der Bekanntgabe der Projektförderung mit namentlicher Nennung seiner Institution durch die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen von zum Beispiel Pressemitteilungen, Beiträgen in der (Fach)Presse und fachöffentlichen Diskussionen zu.

Die gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen behalten sich vor, die Durchführung und Finanzierung des Projektes vor Ort zu prüfen.

Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass die Fördergelder ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Die Fördergelder werden wirtschaftlich eingesetzt.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 20a SGB V muss durch entsprechende Nachweise belegt werden. Bei nicht erbrachten Nachweisen oder vorsätzlich falschen Angaben sind die Krankenkassen in Niedersachsen berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern bzw. die zugesagten Fördermittel nicht auszuzahlen.

Sollten die tatsächlichen Kosten des geplanten Projektes geringer ausfallen als die erhaltenen Fördersummen, verpflichtet sich der Antragstellende, den entsprechenden Anteil der Fördersumme über die Gemeinsame Stelle der GKV an die Krankenkassen zurückzuzahlen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Vorname und Nachname der\*des Antragstellenden/Lebensweltverantwortlichen

.....  
Unterschrift der\*des Antragstellenden/Lebensweltverantwortlichen

**Wir möchten die Qualität des Antragsverfahrens gerne kontinuierlich verbessern. Diesbezüglich würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns noch folgende Fragen beantworten:**

Wurde der Projektantrag noch bei weiteren Stellen oder einzelnen Krankenkassen eingereicht?

Nein

Ja, bei: .....

Wurde für die Antragstellung individuelle Beratung in Anspruch genommen?

Nein

Ja, bei der:

Gemeinsamen Stelle der GKV

Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit

Ich habe die Beratung wie folgt in Anspruch genommen:

telefonisch

per E-Mail

persönlich

Die Beratung erfolgte zum:

Antragsverfahren

Antragsformular

Projektinhalt

Leitfaden Prävention

Haben Sie an einer Informationsveranstaltung / Projektwerkstatt der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit zum Thema Gesundheitsförderung in Lebenswelten teilgenommen?

Ja

Nein

Sie haben das letzte Wort: Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?

.....

.....

.....

.....

.....

**Herzlichen Dank!**